

I. Amtlicher Teil

223112 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Förderrichtlinie Startchancen)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 29. Juli 2024 (7003-0001#2024/0001-0901 9426B.0104)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität an Startchancen-Schulen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushalts-

ordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) vom 4. Juni 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.2 Zwecksetzung ist die Schaffung einer förderlichen Lernumgebung mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung an Startchancen-Schulen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an Startchancen-Schulen dienen.

2.2 Startchancen-Schulen sind Grundschulen, Hauptschulen, verbundene Grund- und Hauptschulen, verbundene Grund- und Realschulen plus, Realschulen, Realschulen plus, Realschulen plus mit Fachoberschule, Integrierte Gesamtschulen, und berufsbildende Schulen, die an dem Startchancen-Programm teilnehmen.

2.3 Für jede Startchancen-Schule soll im Laufe des in § 3 des Investitionsprogramms Startchancen festgelegten Förderzeitraumes vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2034 mindestens eine Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie beantragt und durchgeführt werden.

2.4 Der Träger der Schule entscheidet unter Einbeziehung der betreffenden Startchancen-Schule über die Antragstellung gemäß dieser Richtlinie.

2.5 Finanzmittel können zur Förderung schulübergreifender Maßnahmen genutzt werden, auch wenn diese in Räumlichkeiten Dritter umgesetzt werden, sofern die Räumlichkeiten dafür geeignet sind und die Dritten einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen oder ihre Räumlichkeiten sowie die dort umgesetzten Maßnahmen hierfür zur Verfügung stellen, sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwerfen. Die Verantwortung für die dafür erforderlichen Abstimmungsprozesse, inklusive notwendiger Vereinbarungen über die Planung, Ausführung und späterer Nutzung, liegt bei den beteiligten Schulträgern. Die zu fördernde Maßnahme ist mit einer entsprechenden Bemerkung im Antrag auszuweisen.

¹⁾ GVBl. S. 291

²⁾ GAmtsbl. S. 178

³⁾ Im Amtsblatt nicht veröffentlicht

- 2.6 Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen:
- 2.6.1 Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen.
- 2.6.2 Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- 2.6.3 Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.
- 2.7 Mit der Zuwendung geförderte Gebäude bzw. bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die zweckentsprechende Inbetriebnahme hat ab Fertigstellung beziehungsweise Eigentumsübergang zu erfolgen. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, soll die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen.
- 2.8 Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände. Sie beginnt mit der Inbesitznahme beziehungsweise Inbetriebnahme des Gegenstandes.
- 2.9 Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der nicht erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Nummer 8 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO finden Anwendung.
- 2.10 Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Es sind Ausnahmen möglich, über die das Ministerium für Bildung in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde entscheidet. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur Gegenleistung erforderlich.
- 2.11 Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu gestalten. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die dem regulären dauerhaften Betrieb dienen sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften, die Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG) sind,
 - b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).
- Für die Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger finden die Vorgaben der Nummer 12 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO Anwendung.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab dem Programmstart am 1. August 2024 begonnen (der vorzeitige Maßnahmenbeginn für Vorhaben, die nach dem 1. August 2024 begonnen wurden, ist entsprechend Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO zugelassen) und bis zum 31. Dezember 2034 mit der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Rechts-

anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt demnach auf eigenes Risiko des Zuwendungsbegehrenden.

- 4.2 Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.3 Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer werthaltigen Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitesten Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. An Stelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Die zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung, zu bestellende Sicherung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit der ersten Mittelanforderung vorzulegen.
- 4.4 Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden. Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von Maßnahmen, welche mit Mitteln des Landesprogramms „Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)“ gefördert werden.
- 4.5 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Förderrichtlinie unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 4.6 Die Eigenanteile an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 v. H. der im jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Nachbewilligung ist in der Regel nicht möglich. Förderfähig sind die Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 (in der jeweils aktuellen Fassung) – Kosten im Hochbau mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten.
- 5.3 Für förderfähige Maßnahmen stehen Fördermittel gemäß der Anlage zur Verfügung.
- 5.4 Mittel gemäß Nummer 5.3, die bis zum 31. Juli 2032

nicht bewilligt wurden (landesinterne Umverteilung der Mittel), werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben sind (gesonderte Antragsfrist und Mindestfördersumme siehe Nummer 6.4). Eine dahingehende Mittelverfügbarkeit wird von Seiten des Ministeriums für Bildung zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

- 5.5 Zusätzliche Mittel gemäß § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 4 des Investitionsprogramms Startchancen (länderübergreifende Umverteilung der Mittel) werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben sind (gesonderte Antragsfrist und Mindestfördersumme siehe Nummer 6.5). Eine dahingehende Mittelverfügbarkeit wird von Seiten des Ministeriums für Bildung zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

6 Verfahren und Fristen

- 6.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den in dieser Förderrichtlinie aufgenommenen ergänzenden Regelungen.
- 6.2 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des formellen Zuwendungsverfahrens nach Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO ist die Schulbehörde. Zum Zuwendungsverfahren gehören hierbei auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der erforderlichen Berichte.
- 6.3 Förderanträge für Mittel gemäß Nummer 5.3 können bis 31. Dezember 2031 gestellt werden. Die für die Antragstellung erforderlichen zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten sollen mindestens 12.500 Euro pro Förderantrag betragen.
- 6.4 Förderanträge für Mittel gemäß Nummer 5.4 (landesinterne Umverteilung) können vom 1. Februar 2032 bis 31. März 2032 gestellt werden. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.
- 6.5 Förderanträge für Mittel gemäß Nummer 5.5 (länderübergreifende Umverteilung der Mittel) können vom 1. Februar 2033 bis 31. März 2033 gestellt werden. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.
- 6.6 Förderanträge beinhalten insbesondere folgende Angaben:
 - 6.6.1 Im Fall von Maßnahmen nach Nummer 2.6:
 - a) Angaben zum Träger (Name, Art, gemäß Nummer 5.3 zugewiesene Mittel an Startchancen-Schulen in der Trägerschaft des Antragstellers, Antragsnummer, Ansprechperson mit Kontaktdaten, amtlicher Gemeindeschlüssel, Letztempfänger der Zuwendung),
 - b) Angaben zur Startchancen-Schule oder zu den Startchancen-Schulen, an der die Maßnahme durchgeführt werden soll bzw. sollen (Schulnummer(n), Name(n), Adresse(n)),
 - c) eindeutige Identifikationsnummer, Kurzbeschreibung der Maßnahme mit Zuordnung zu den Zielerreichungen und den Fördergegenständen gemäß § 2 des Investitionsprogramms Startchancen,

- d) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung mit voraussichtlichem Beginn und Ende der Maßnahme),
- e) Höhe der beantragten Mittel,
- f) Höhe der Beteiligung der Kommune, Höhe der Finanzierungsbeiträge freier Träger, Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter,
- g) Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen gemäß des Investitionsprogramms Startchancen § 8 Doppelförderung sowie der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und des fristgerechten Mittelabrufs,
- h) geplanter Beginn und Ende des Maßnahmenzeitraums,
- i) abgerufene Mittel sowie die Höhe der Beteiligung des Bundes und des Landes,
- j) Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1e Investitionsprogramm Startchancen.

6.6.2 Im Fall von Maßnahmen nach Nummer 2.6.1 zusätzlich:

- a) eine Kostenplanung mit Summe der Gesamtinvestitionskosten, beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers (Finanzierungsplan), ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- b) ein Lageplan, ein Bauplan mit Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 (in der jeweils aktuellen Fassung) und eine Flächenberechnung nach DIN 277 Teile 1 bis 3 (in der jeweils aktuellen Fassung),
- c) ggf. eine Erklärung, dass es sich um den selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- d) Nachweis der Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige nach den geltenden Vergabebestimmungen.

6.7 Die für das gesamte Antrags- und Zuwendungsverfahren verbindlich zu verwendenden Formulare stellt das Ministerium für Bildung auf der Internetseite des Startchancen-Programms in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Die Adressen der für die Abwicklung zuständigen Behörden sind dort ebenfalls hinterlegt. Stellt die zuständige Behörde zur Abwicklung des Verfahrens eine webbasierte Anwendung zur Verfügung, so ist dieses Verfahren verbindlich zu nutzen.

6.8 Den Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften beziehungsweise kommunaler Träger ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach der Anlage 1 des Teils II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten und soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung von Bedeutung ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Gemäß Nummer 14.2 in Verbindung mit Nummer 14.5 Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium auf die kommunalaufsichtliche Stellungnahme

(Nummer 3.5.1 Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) verzichtet. Die Bewilligungsbehörde leitet die Unterlagen nach Absatz 1 an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

- 6.9 Die Fördermittel sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. Dezember 2034 – vollständig gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis beinhaltet unter anderem Angaben gemäß § 10 Investitionsprogramm Startchancen.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsbehörde zum 1. März jeden Jahres ihre Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr.

7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

7.1 Investitionsvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie können nur gefördert werden, sofern das Kriterium der Zusätzlichkeit der Bundesmittel gemäß § 7 Absatz 3 des Investitionsprogramms Startchancen gewährleistet ist. Diese ist in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

- 1. durch die Finanzplanung des Landes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 festgeschrieben oder
 - 2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
 - 3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
 - 4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes
- gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 des Investitionsprogramms Startchancen betreffen (vorhabenbezogener Ansatz). Im Falle kommunaler Zuwendungsempfänger gelten diese Vorgaben entsprechend.

7.2 Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zwecke der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

8 Hinweis auf Förderung durch Bundesmittel

8.1 Startchancen-Schulen werden als solche durch Anbringung der zur Verfügung gestellten Startchancen-Plakette kenntlich gemacht.

8.2 Die Startchancen-Schulen weisen an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form durch ein zur Verfügung gestelltes Logo auf die Förderung durch den Bund hin.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage (zu Nummer 5.3)

Förderrichtlinie Startchancen

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Schulträger	Finanzmittel in Euro
LK Ahrweiler	Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler	866.476
LK Ahrweiler	Stadtverwaltung Sinzig	1.139.424
LK Ahrweiler	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig	1.112.280
LK Altenkirchen	Kreisverwaltung Altenkirchen (Ww.)	3.297.632
LK Altenkirchen	Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld	1.009.736
LK Altenkirchen	Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain	1.717.872
LK Altenkirchen	Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg)	1.127.360
LK Altenkirchen	Verbandsgemeindeverwaltung Wissen	1.103.232
LK Alzey-Worms	Gemeindeverwaltung Gimbsheim	709.644
LK Alzey-Worms	Kreisverwaltung Alzey-Worms	1.211.808
LK Alzey-Worms	Stadtverwaltung Alzey	1.847.560
LK Alzey-Worms	Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau	1.146.964
LK Bad Dürkheim	Stadtverwaltung Bad Dürkheim	800.124
LK Bad Dürkheim	Stadtverwaltung Grünstadt	1.041.404
LK Bad Dürkheim	Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz)	759.408
LK Bad Kreuznach	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	3.294.616
LK Bad Kreuznach	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	2.337.660
LK Bernkastel-Wittlich	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	3.992.196
LK Bernkastel-Wittlich	Stadtverwaltung Wittlich	3.214.068
LK Bernkastel-Wittlich	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	757.900
LK Birkenfeld	Kreisverwaltung Birkenfeld	1.214.824
LK Birkenfeld	Stadtverwaltung Idar-Oberstein	1.858.116
LK Birkenfeld	Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld	1.079.104

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Schulträger	Finanzmittel in Euro
LK Bitburg-Prüm	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm	2.103.036
LK Bitburg-Prüm	Stadtverwaltung Bitburg	916.240
LK Cochem-Zell	Kreisverwaltung Cochem-Zell	801.632
LK Cochem-Zell	Verbandsgemeindeverwaltung Cochem	753.376
LK Cochem-Zell	Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch	763.932
LK Cochem-Zell	Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)	736.788
LK Donnersbergkreis	Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)	1.080.612
LK Donnersbergkreis	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbollen	1.070.056
LK Donnersbergkreis	Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land	1.413.256
LK Germersheim	Kreisverwaltung Germersheim	780.520
LK Germersheim	Stadtverwaltung Germersheim	1.954.628
LK Germersheim	Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach	821.236
LK Kaiserslautern	Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau	830.284
LK Kaiserslautern	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl	887.588
LK Kaiserslautern	Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach	2.242.656
LK Kaiserslautern	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	819.728
LK Kusel	Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan	831.792
LK Kusel	Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein	721.708
LK Mainz-Bingen	Gemeindeverwaltung Budenheim	1.561.664
LK Mainz-Bingen	Stadtverwaltung Bingen am Rhein	2.477.280
LK Mainz-Bingen	Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein	867.984
LK Mainz-Bingen	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe	744.328
LK Mayen-Koblenz	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	5.153.356
LK Mayen-Koblenz	Stadtverwaltung Andernach	1.686.204
LK Mayen-Koblenz	Stadtverwaltung Bendorf	901.160
LK Mayen-Koblenz	Stadtverwaltung Mayen	792.584

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Schulträger	Finanzmittel in Euro
LK Mayen-Koblenz	Stadtverwaltung Weißenthurm	1.088.152
LK Mayen-Koblenz	Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz	902.668
LK Mayen-Koblenz	Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm	1.456.104
LK Neuwied	Kreisverwaltung Neuwied	5.235.672
LK Neuwied	Stadtverwaltung Neuwied	2.685.384
LK Rhein-Hunsrück	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	1.998.360
LK Rhein-Hunsrück	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück)	1.054.976
LK Rhein-Hunsrück	Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen	889.096
LK Rhein-Lahn	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	2.515.604
LK Rhein-Lahn	Stadtverwaltung Lahnstein	1.954.628
LK Rhein-Lahn	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau	3.033.732
LK Rhein-Lahn	Verbandsgemeindeverwaltung Diez	928.304
LK Rhein-Lahn	Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten	849.888
LK Rhein-Pfalz	Gemeindeverwaltung Fußgönheim	647.816
LK Rhein-Pfalz	Stadtverwaltung Schifferstadt	1.175.616
LK Südl. Weinstraße	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern	1.189.188
LK Südwestpfalz	Kreisverwaltung Südwestpfalz	724.724
LK Trier-Saarburg	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	1.097.200
LK Trier-Saarburg	Stadtverwaltung Konz	1.061.008
LK Trier-Saarburg	Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil	920.764
LK Vulkaneifel	Verbandsgemeindeverwaltung Daun	920.764
LK Vulkaneifel	Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein	1.995.344
LK Westerwald	Kreisverwaltung Westerwaldkreis	1.029.340
LK Westerwald	Stadtverwaltung Höhr-Grenzhausen	1.012.752
LK Westerwald	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg (WW)	993.148
LK Westerwald	Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg	842.348

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Schulträger	Finanzmittel in Euro
LK Westerwald	Verbandsgemeindeverwaltung Selters (WW)	786.552
LK Westerwald	Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg	1.202.760
LK Westerwald	Verbandsgemeindeverwaltung Wirges	828.776
Stadt Frankenthal	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	2.048.124
Stadt Kaiserslautern	Stadtverwaltung Kaiserslautern	11.130.600
Stadt Koblenz	Stadtverwaltung Koblenz	10.078.640
Stadt Landau	Stadtverwaltung Landau/Pfalz	1.532.388
Stadt Ludwigshafen	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein	16.648.632
Stadt Mainz	Stadtverwaltung Mainz	16.841.032
Stadt Neustadt a.d.W.	Stadtverwaltung Neustadt/Weinstraße	1.151.488
Stadt Pirmasens	Nardinihaus Pirmasens Zentrum für Erziehungshilfe	585.988
Stadt Pirmasens	Stadtverwaltung Pirmasens	5.615.064
Stadt Speyer	Stadtverwaltung Speyer	2.726.100
Stadt Trier	Stadtverwaltung Trier	7.584.148
Stadt Worms	Stadtverwaltung Worms	7.584.772
Stadt Zweibrücken	Stadtverwaltung Zweibrücken	2.644.668
Summe		197.545.348